



## ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

**Amt/Eigenbetrieb:**

69 Umweltamt

**Beteiligt:**

20 Fachbereich Finanzen und Controlling

30 Rechtsamt

**Betreff:**

Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen

**Beratungsfolge:**

01.06.2023 Haupt- und Finanzausschuss

06.06.2023 Ausschuss für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität

15.06.2023 Rat der Stadt Hagen

**Beschlussfassung:**

Rat der Stadt Hagen

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Einführung eines Förderprogramms für Photovoltaik-Anlagen entsprechend der beigefügten Zuschussrichtlinie.
2. Der Rat der Stadt Hagen beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung dieses Förderprogramms.



## Kurzfassung

Das Umweltamt hat eine Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen mit Batteriespeicher für Hagener Privatpersonen erarbeitet. Ziel ist es, durch einen finanziellen Anreiz den Einsatz erneuerbarer Energien zu erhöhen. Insgesamt können 101 Anlagen mit jeweils 2.000 € bezuschusst werden.

Die beiliegende Förderrichtlinie regelt alle wesentlichen Rahmenbedingungen. Eine Antragstellung durch die Bürgerinnen und Bürger ist ab dem 10.01.2024 vorgesehen und soll über ein Online-Formular auf der Homepage der Stadt Hagen erfolgen. Über die Modalitäten und den Beginn des Antragsverfahrens wird die Verwaltung auch auf der Homepage der Stadt Hagen und über die örtliche Presse informieren.

Zusätzliche Kosten für die Stadt Hagen entstehen durch das Förderprogramm nicht, da das Umweltamt für diesen Zweck Zuschussmittel vom Land NRW abgerufen hat.

## Begründung

### Hintergrund und Zielsetzung

Das Umweltamt hat über die sogenannte Billigkeitsrichtlinie des Landes NRW zweimal erfolgreich Kompensationsleistungen in Höhe von 266.624,35 € für die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen eingeworben. Von diesen Mitteln sind 202.000 € für das Aufsetzen eines Bürgerförderprogramms für Photovoltaik-Anlagen vorgesehen mit dem Ziel, den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb der Stadt Hagen zu erhöhen. Das Förderprogramm kann einen direkten Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen aus fossilen Brennstoffen leisten und trägt somit auch zur Erreichung der Ziele aus der Nachhaltigkeitsstrategie bei.

Die Rahmenbedingungen des Förderprogramms werden durch die beiliegende Richtlinie festgelegt. Diese basiert auf bereits vorhandenen und etablierten Förderrichtlinien anderer Kommunen (bspw. Aachen, Essen, Siegen-Wittgenstein), wurde jedoch an die Stadt Hagen und aktuelle Entwicklungen angepasst.

### Fördergegenstand, Zielgruppe und Förderhöhe

Gefördert wird der Kauf von neuen Photovoltaik-Anlagen für selbstgenutzte Wohnimmobilien im Stadtgebiet von Hagen. Voraussetzung sind eine Leistung von mindestens 4 kWp und das Vorhandensein eines Batteriespeichers, damit der überschüssige Strom direkt am Ort der Erzeugung bzw. in Hagen genutzt werden kann.

Die Kombination von Photovoltaik-Anlage und Stromspeicher soll somit eine effektive Nutzung des überschüssigen Stroms ermöglichen und insbesondere den Anteil erneuerbarer Energien im Stadtgebiet von Hagen erhöhen bzw. die lokale Treibhausgas-Bilanz senken. Weiterhin ist die Investition in einen Batteriespeicher aufgrund des höheren Investitionsvolumens bei vielen Personen noch mit einer größeren Unsicherheit verbunden. Aus diesen Gründen sollen mit dem begrenzten



Förderbudget nur solche Anlagen bezuschusst werden, die über einen Batteriespeicher verfügen.

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses von 2.000 € pro Anlage, sodass insgesamt 101 Anlagen bezuschusst werden können. Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen, die Eigentümer von selbstgenutzten Wohnimmobilien mit Erstwohnsitz in Hagen sind.

### Antragsverfahren

Antragstellungen sollen ab dem 10.01.2024 möglich sein, um den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu geben, sich bereits vor Beginn des Antragsverfahrens ausgiebig mit der Thematik zu befassen und insbesondere auch Angebote durch Fachunternehmen einholen zu können. Zudem soll vermieden werden, dass nur solche Anlagen gefördert würden, die sich bereits in der Planung befinden und die ohnehin in Auftrag gegeben werden. So soll das Förderprogramm vielmehr einen Anreiz für möglichst viele, neue Anlagen geben.

Aufgrund der großen Nachfrage in anderen Kommunen ist auch in Hagen mit einer Vielzahl an Anträgen zu rechnen. Das Antragsverfahren soll daher schnell und einfach abzuwickeln sein. Aus diesem Grund wird die Antragstellung digital über ein Online-Formular auf der Homepage der Stadt Hagen erfolgen. Dies bietet die folgenden Vorteile:

- Förderanträge gehen nur ein, wenn alle erforderlichen Daten eingegeben wurden.
- Die Lesbarkeit der Daten ist gegeben.
- Die Anträge gehen direkt bei der Abteilung ein, welche die Förderanträge abwickeln wird und müssen nicht erst die Hauspost durchlaufen.
- Der Papierverbrauch wird reduziert.
- Eine Vorlage für das Online-Formulars steht aufgrund des schon gestarteten Förderprogramms für Stecker-Solargeräte bereits zur Verfügung.

Personen, die über keinen Internetanschluss verfügen, können den Antrag nach Terminvereinbarung beim Umweltamt persönlich stellen.

Die Förderanträge werden unmittelbar nach Antragseingang der Reihenfolge nach durch das Umweltamt bearbeitet, um die Anträge möglichst schnell bewilligen und eine Förderzusage erteilen zu können. Erst danach darf auch mit der Umsetzung begonnen werden, d. h. die Photovoltaik-Anlage darf nicht vor Erhalt einer Förderzusage in Auftrag gegeben werden. Die Einholung von Planungsleistungen bzw. Angeboten ist hingegen zulässig und für die Antragstellung sogar erforderlich.

Dies soll die Zuwendungsempfänger davor bewahren, dass sie durch den vorzeitigen Beginn der Maßnahme in finanzielle Schwierigkeiten geraten, wenn die beantragte Förderung nicht gewährt wird. Gleichzeitig muss die Entscheidungsfreiheit der Bewilligungsbehörde bei der Bewilligung der Fördermittel gewährleistet sein und darf



nicht dadurch beeinflusst werden, dass der Antragsteller durch den vorzeitigen Maßnahmenbeginn nicht mehr rückgängig zu machende Tatsachen geschaffen hat.

Das Antragsverfahren wird geschlossen, sobald die Fördermittel ausgeschöpft sind.

### Auszahlung

Der Kauf und die Installation der geförderten PV-Anlage sowie des Batteriespeichers müssen in einem Zeitraum von 12 Monaten nach Förderzusage erfolgen. Ein entsprechender Leistungsnachweis ist bei der Stadt Hagen einzureichen (u. a. mit Rechnungsbeleg und Foto). Erst danach erfolgt die Auszahlung an die Antragstellerinnen und Antragsteller. All diese und weitere Rahmenbedingungen sind der beiliegenden Förderrichtlinie zu entnehmen.

### **Inklusion von Menschen mit Behinderung**

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

### **Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung**

positive Auswirkungen (+)

Kurzerläuterung und ggf. Optimierungsmöglichkeiten:

Durch das Förderprogramm wird der Anteil erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Hagen erhöht und damit ein lokaler Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen geleistet.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Es entstehen folgende Auswirkungen:

#### **1. Auswirkungen auf den Haushalt**

##### **Kurzbeschreibung:**

Die Fördermittel stammen vom Land NRW und werden zu 100 % an antragstellende Personen/ Haushalte aus Hagen durchgeleitet. Für das Förderprogramm wird aus der Billigkeitsrichtlinie eine Summe von 202.000 Euro eingesetzt. Bezuschusst werden sollen 2.000 € für den Kauf einer Photovoltaik-Anlage mit Batteriespeicher. Insgesamt können dadurch 101 Anlagen gefördert werden.

##### **1.1 Konsumtive Maßnahme in Euro**

Teilplan:	5610	Bezeichnung:	Umwelt- und Immissionsschutz			
Auftrag:	1561040	Bezeichnung:	Umweltpolitik			
Kostenstelle:		Bezeichnung:				
Kostenart:	414100	Bezeichnung:	Zuweisungen vom Land			
	531800	Bezeichnung:	Zuschüsse an übrige Bereiche			
	Kostenart	2024	2025	2026	2027	2028
Ertrag (-)	414100	-202.000 €				
Aufwand (+)	531800	202.000 €				
Eigenanteil		0				

Bei steuerlichen Auswirkungen sind die Erträge und Aufwendungen unter Abzug von Vor-/Umsatzsteuer angegeben (netto).

Die Finanzierung ist durch die Förderung des Landes in voller Höhe sichergestellt.



## **2. Steuerliche Auswirkungen**

- Es entstehen keine steuerlichen Auswirkungen.

## **3. Rechtscharakter**

- Freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe

gez.

Erik O. Schulz  
Oberbürgermeister

Bei finanziellen Auswirkungen:

gez.

Henning Keune  
Technischer Beigeordneter  
gez.

Christoph Gerbersmann  
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

## **Verfügung / Unterschriften**

## Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich

## **Oberbürgermeister**

## Gesehen:

## **Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer**

## Stadtsyndikus

### Beigeordnete/r

## Die Betriebsleitung Gegenzeichen:

### **Amt/Eigenbetrieb:**

69

20

30

## **Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:**

**Amt/Eigenbetrieb:** **Anzahl:**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## **Richtlinie der Stadt Hagen vom 15. Juni 2023 zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen**

### **1. Zuwendungszweck**

Ziel der Zuwendung ist, durch die Installation von neuen Photovoltaik-Anlagen den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb der Stadt Hagen voran zu bringen und einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden der Erwerb und die Errichtung von neuen Photovoltaik-Anlagen mit Batteriespeicher für selbstgenutzte Wohnimmobilien im Stadtgebiet von Hagen.

### **3. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen, die Eigentümer von selbstgenutzten Wohnimmobilien mit Erstwohnsitz in Hagen sind.

### **4. Fördervoraussetzungen**

- a) Die Photovoltaik-Anlage muss über eine Leistung von mindestens 4 kWp und einen Batteriespeicher verfügen.
- b) Bau und Installation der Photovoltaik-Anlage erfolgen durch ein Fachunternehmen. Hierzu muss dem Förderantrag ein gültiges Angebot über die zu erbringenden Leistungen für den Erwerb, die Installation und die ordnungsgemäße Inbetriebnahme einer Anlage durch ein Fachunternehmen beigefügt werden.
- c) Die Beantragung der Förderung muss vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Hagen erfolgen. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen. Der Auftrag darf somit erst nach Erhalt einer Förderzusage durch die Stadt Hagen erteilt werden. Planungsarbeiten bzw. die Einholung von Angeboten gelten nicht als Beginn der Maßnahme.
- d) Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers vor Ort sind einzuhalten.
- e) Die Fördernehmenden verpflichten sich, die geförderte Anlage mindestens zehn Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in einem funktionstüchtigen Betrieb zu halten.

### **5. Förderungsausschlüsse**

Nicht förderungsfähig sind:

- a) Photovoltaik-Anlagen ohne Batteriespeicher;
- b) Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung von unter 4 kWp;
- c) Anlagen an gewerblich genutzten Gebäuden;
- d) gebrauchte Photovoltaik-Anlagen und Speicher,

- e) Maßnahmen, die vor Erhalt der Förderzusage beauftragt wurden;
- f) Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen;
- g) Ratenkäufe oder Leasing-Geschäfte;
- h) der Austausch oder die Nachrüstung von Einzelkomponenten (bspw. einzelne Solarmodule, Speicher oder Wechselrichter).

## **6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses von 2.000 Euro pro Anlage. Je Gebäude und je Antragsteller wird nur eine Anlage gefördert.

## **7. Kumulierung mit anderen Förderungsmitteln**

Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern diese das zulassen. Die Höhe der gesamten Fördermittel darf die Gesamtkosten in Summe jedoch nicht überschreiten.

## **8. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Förderanträge sind digital über den Online-Formularserver der Stadt Hagen zu stellen, der unter dem folgenden Link aufgerufen werden kann:

<http://formulare.hagen.de>

Antragstellende, die über keinen Internetanschluss verfügen, können den Antrag nach Terminvereinbarung beim Umweltamt persönlich stellen.

Förderanträge können frühestens nach Inkrafttreten dieser Richtlinie ab dem 10.01.2024 gestellt werden. Die Stadt Hagen entscheidet über die vorliegenden vollständigen Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel (Förderbudget) nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen dieser Richtlinie.

Mit der Umsetzung der Maßnahme darf erst nach Erhalt einer Förderzusage durch die Stadt Hagen begonnen werden. Diese kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und erfolgt nur unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrunde liegenden Maßnahme und Einreichen eines vollständigen Leistungsnachweises. Erst nach Umsetzung der Maßnahmen und erfolgreicher Prüfung des Leistungsnachweises erfolgt die Auszahlung der Fördermittel (s. Punkt 9 und 10). Die Antragstellenden werden im Rahmen der Förderzusage auf die Notwendigkeit zur Erbringung des Leistungsnachweises hingewiesen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Stadt Hagen übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Anbringung oder dem Betrieb des Geräts.

## **9. Leistungsnachweis und Fristen**

Als Leistungsnachweis müssen folgende Unterlagen spätestens zwölf Monate nach Erteilung der Förderzusage beim Umweltamt der Stadt Hagen eingereicht werden:

- Ausgefülltes Formular „Leistungsnachweis Photovoltaik-Anlage“;
- eine Kopie der Rechnung;
- ein Zahlungsbeleg (z.B. Kopie des Bankauszugs);
- ein vom Fachunternehmen bestätigtes Formblatt über die ordnungsgemäße sichere Inbetriebnahme gemäß gültiger Normen und Regelwerke (Inbetriebnahmeprotokoll);
- Foto(s) der fertig gestellten Photovoltaik-Anlage

Ist es nicht möglich, die genannten Fristen einzuhalten, ist vor Ablauf der Frist ein formloser Antrag auf Fristverlängerung mit nachvollziehbarer, plausibler Begründung für die Verzögerung schriftlich oder per E-Mail beim Umweltamt der Stadt Hagen einzureichen. Dieses entscheidet im Einzelfall über eine Fristverlängerung nach billigem Ermessen.

Die Stadt Hagen behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

## **10. Auszahlung**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage inkl. Batteriespeicher und erfolgter Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter „9. Leistungsnachweise und Fristen“ vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Stadt Hagen. Der Zuschuss wird nur an die antragstellende Person ausgezahlt.

## **11. Rückforderung von Zuschüssen und Zweckbindung**

Die Stadt Hagen behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn

- diese nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wurden oder
- die Zuwendung durch falsche oder unvollständige Angaben erwirkt wurde;
- die Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten von der antragstellenden Person widerrufen wurde;
- wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraumes von weniger als zehn Jahren nach Fertigstellung demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird.
- Im Falle eines Verkaufs des Objektes verpflichten sich die Fördernehmenden, die verbleibende Restlaufzeit bis zum Erreichen der 10 Pflichtbetriebsjahre der Anlage auf den/die Kaufenden zu übertragen. Die restliche Betriebspflicht geht auf den/die neuen Eigentümer\*innen über.

## **12. Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlagen für die Förderung nach dieser Richtlinie sind die zuwendungsrechtlichen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz NRW. Die Stadt Hagen kann diese Förderrichtlinie an veränderte Födersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich. Es gelten die zum Bewilligungszeitraum geltenden Richtlinien. Diese werden im Amtsblatt der Stadt Hagen veröffentlicht, welches auf der Internetseite der Stadt Hagen einzusehen ist.

## **13. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer**

Die Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Hagen, begleitet durch eine Pressemitteilung zum Start des Förderprogramms. Sofern das Förderprogramm mit zusätzlichen Haushaltssmitteln fortgeführt werden kann, gilt diese Richtlinie weiter. Ansonsten endet ihre Gültigkeit mit vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel oder Neufassung der Richtlinie. Von der Allgemeinen Zuschuss-Richtlinie der Stadt Hagen vom 19.09.2006 soll abgewichen werden, weil diese dem hier angestrebten Förderzweck nicht entspricht.

Hagen, den

gez. *Erik O. Schulz*  
Oberbürgermeister